OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603589/2/KLi**

Datum: **Linz, 6. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Februar 2020 der M L, geb. xx.xx.xxxx, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100067338/19, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. August 2019, GZ: BHLL/919100067338/19, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (Bf) vorgeworfen, sie habe am 5. Juli 2019, um 08:33 Uhr in x, x das mehrspurige Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

Sie habe dadurch § 2 Abs. 1 Z 1 der Kurzparkzonen-Überwachungs-VO verletzt. Daher werde über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 40 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt. Ferner werde die Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtete sich zunächst der mit 18. November 2019 datierte Einspruch der Bf, welchen sie mittels Postaufgabe am 29. November 2019 an die belangte Behörde übermittelte.

Die Bf brachte darin zusammengefasst vor, nicht gewillt zu sein, für etwas zu bezahlen, wofür kein Vergehen vorliege. Sie habe als Lehrerin am letzten Schultag in Oberösterreich ihre Schüler beaufsichtigen müssen.

I.3. Nachdem der Bf die Strafverfügung am 4. Oktober 2019 durch Hinterlegung zugestellt worden war, ging die belangte Behörde davon aus, dass der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen sei.

Mit dem nunmehr bekämpften Zurückweisungsescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100067338/19, wies diese den Einspruch der Bf als verspätet zurück.

I.4. Mit ihrer Beschwerde vom 19. Februar 2020 brachte die Bf vor, sie sei sich nach wie vor keines Vergehens bewusst und erhebe Beschwerde gegen den Bescheid vom 20. Jänner 2020. Ein Vergehen wäre es gewesen, die Schüler alleine zur Schule gehen zu lassen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 26. Februar 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 13. August 2019, GZ: BHLL/919100067338/19, wurde der Bf die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen.

Diese Strafverfügung wurde der Bf am 4. Oktober 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Die Bf hat die Strafverfügung am 7. Oktober 2019 behoben.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:
„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.
Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. [...]"
[Hervorhebungen im Original]

II.3. Die Bf erhob gegen diese Strafverfügung den mit 18. November 2019 datierten und am 29. November 2019 mittels Postaufgabe versendeten Einspruch an die belangte Behörde.

Die Bf erstattete in diesem Einspruch zunächst das zu Punkt I.2. zusammengefasst dargestellte Vorbringen. Zum eigentlichen Tatvorwurf, dass sie ihr Fahrzeug in der Kurzparkzone abgestellt habe, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen, erstattete die Bf kein Vorbringen, insbesondere auch nicht dazu, weshalb es ihr nicht möglich gewesen wäre, eine Parkscheibe anzubringen.

II.4. Nachdem die Zustellung durch Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 4. Oktober 2019 erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist am 18. Oktober 2019.

II.5. Mit Verspätungsvorhalt vom 10. Dezember 2019 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass die Einspruchsfrist am 18. Oktober 2019 endete und räumte der Bf die Möglichkeit ein, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme zu ihrem verspäteten Einspruch abzugeben bzw. gegebenenfalls Nachweise für ihre Angaben vorzulegen.

II.6. Entsprechend der Dokumentation im Behördenakt hat die Bf diesen Verspätungsvorhalt nicht behoben.

II.7. Die belangte Behörde wies den Einspruch mit Bescheid vom 20. Jänner 2020, GZ: BHLL/919100067338/19 (Punkt I.3.) als verspätet zurück.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Zustellung sei am 4. Oktober 2019 durch Hinterlegung erfolgt. Die Frist für eine Einspruchserhebung habe daher am 18. Oktober 2019 geendet.

II.8. Die Bf erhob dagegen die zu Punkt I.4. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung vom 13. August 2019 durch Hinterlegung am 4. Oktober 2019 ergibt sich aus dem Behördenakt sowie dem darin befindlichen Rückschein bzw. der darin befindlichen Übernahmebestätigung.

Aus dieser Übernahmebestätigung ergibt sich der Beginn der Abholfrist am 4. Oktober 2019 sowie die Übernahme durch die Bf am 7. Oktober 2019.

III.2. Der Beginn der Rechtsmittelfrist ergibt sich aus der in der Strafverfügung enthaltenen Rechtsmittelbelehrung.

III.3. Außerdem hat die Bf bei der Abholung der Strafverfügung auch ein von ihr selbst im Verfahren vorgelegtes Hinweisblatt erhalten, in welchem die Bf darüber belehrt wurde, dass das von ihr abgeholte Dokument (also die Strafverfügung) als an jenem Tag zugestellt gilt, an dem es zum ersten Mal zur Abholung bereit gehalten wird. Dies war unstrittig der 4. Oktober 2019.

III.4. Ebenso steht fest, dass die Bf ihren mit 18. November 2019 datierten Einspruch erst am 29. November 2019 mittels Postaufgabe an die belangte Behörde übermittelt hat. Das Kuvert samt Poststempel weist als Postaufgabedatum deutlich leserlich den 29. November 2019 auf, sodass an der Postaufgabe an diesem Tag keine Zweifel aufgekommen sind.

III.5. Dass die belangte Behörde der Bf in weiterer Folge mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 die Möglichkeit eingeräumt hat, zur verspäteten Einspruchserhebung eine Stellungnahme abzugeben, ergibt sich ebenfalls aus den Akteninhalt. Die Bf hat dazu keine Erklärung abgegeben.

Auch in dem Schreiben der Bf vom 8. Jänner 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 13. Jänner 2020, hat die Bf zur verspäteten Einspruchserhebung keine Erklärung abgegeben.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Bf auch in diesem Schreiben nicht erklärt hat, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sei, eine

Parkscheibe anzubringen, zumal der ursprüngliche Tatvorwurf nicht das Abstellen des KFZ an sich betraf, sondern die fehlende Parkscheibe,

III.6. Die ebenfalls im Akt befindliche Hinterlegungsanzeige über eine Hinterlegung am 15. November 2019 ist nicht verfahrensgegenständlich, zumal diese ein Verfahren mit der GZ: BHLL/919100018623/19/6, betrifft.

III.7. Verfahrensgegenständlich ist letztendlich nur die Frage der rechtzeitigen bzw. verspäteten Einspruchserhebung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu erwogen:

V.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

V.2. Der Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) am 4. Oktober 2019 durch Hinterlegung zugestellt. Die Bf hat diese am 7. Oktober 2019 behoben. Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung und dem im Akt befindlichen Hinweisblatt bestehen an der Rechtmäßigkeit der Zustellung und am Beginn der Rechtsmittelfrist keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keine Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

V.3. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Insofern wäre die Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 4. Oktober 2019 erfolgten Zustellung ihren Einspruch spätestens am 18. Oktober 2019 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.4. Die Fristversäumnis der Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen der Bf einzugehen und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen.

V.5. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.6. Insofern war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer